

Verfassungsausschuss

Per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Upload: https://www.parlament.gv.at/PtWeb/Portal2.0/SN/StellungnehmenO.shtml?P_GP_CODE=X XVIII&P_ITYP=AUA&P_INR=56&GUID=3733642F377374354E79784848654E385A69746947714C774B6D6578456D347841544841654235687078332B3431786F596375492F673D3D

Wien, 9. März 2026

Kimberger/TS/22-26

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden (Begutachtungsverfahren – VA-ZL 8.094/2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Aufgrund der angespannten Budgetsituation in Österreich stehen die meisten bildungspolitischen Vorhaben des aktuellen Regierungsprogramms unter Finanzierungsvorbehalt. Zusätzlich gab es im Rahmen dieser Budgetkonsolidierung bereits Einsparungen, die die pädagogischen und organisatorischen Spielräume teilweise erheblich reduziert haben. Aus diesem Grund werden auch unzählige schulische Notwendigkeiten (Anhebung des SPF, Doppelbesetzung in der Volksschule, Ausweitung der Differenzierung in kleineren Mittelschulklassen, flächendeckende Versorgung mit multiprofessionellen Unterstützungsteams etc.) nicht umgesetzt – zum Nachteil unserer Kinder und Jugendlichen bzw. zu Lasten unserer Lehrer:innen und Schulleiter:innen. Nun möchte Bildungsminister Christoph Wiederkehr laut Regierungsprogramm ein mittleres Management an mittelgroßen und großen Pflichtschulen mit Beginn des nächsten Schuljahres einführen.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer begrüßt prinzipiell jede geplante Maßnahme, die unsere Pflichtschulen effektiv und nachhaltig entlasten und vom Gängelband sinnbefreiter schulbehördlicher Bürokratie befreien, mit dem Ziel, die Pädagogik wieder ins Zentrum unserer schulischen Aufgaben zu stellen. Allerdings müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die vorgesehene „Verteilungslogik“ tendenziell und willkürlich (... ein wahrer Schelm, der Böses dabei denkt!) erscheint, korrigiert werden muss und damit dem Regierungsprogramm anzupassen ist.

Im Regierungsprogramm heißt es wörtlich: „In mittelgroßen und großen Schulen soll ein mittleres Management [...] eingerichtet werden.“ Österreichweit gibt es insgesamt 4.313 von einem mittleren Management betroffene Schulen, davon haben allerdings 3.825 Standorte weniger als 14 Klassen. Nach dem vorliegenden Entwurf würden in diese 3.825 Schulen (entspricht 88,7% aller betroffenen Standorte) nur 57,43% der zur Verfügung stehenden Einrechnungsstunden fließen, in 488 Standorte (11,3%) hingegen 42,57% aller Ressourcen. Dieses Ungleichgewicht würde sich bei einer von uns vorgeschlagenen linearen Verteilung von 0,5 Stunden pro Klasse – unabhängig von der Schulgröße – nicht ergeben (siehe auch parlamentarischer Beschluss vom BGBl. I Nr. 143/2024).

Zur Frage der „mittelgroßen“ Schule, weil es im Regierungsprogramm wörtlich heißt: „In mittelgroßen und großen Schulen soll ein mittleres Management [...] eingerichtet werden.“ Es gibt insgesamt 4.313 von einem mittleren Management betroffene Schulen. 2.106 davon haben 1 bis 7 Klassen, 2.207 davon mehr als 7 Klassen. Strukturell beginnt eine „mittelgroße“ Pflichtschule daher bei 7 oder 8 Klassen. Erst bei 15 Klassen mit einer entsprechenden Ressourcenausstattung zu beginnen, entspricht dann wohl nicht dem aktuellen Regierungsprogramm.

Zum vorliegenden Entwurf:

Artikel 4

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

„Mittleres Management“ an allgemeinbildenden Pflichtschulen

§ 26g. (1) Das mittlere Management dient der **Unterstützung der Schulleitung** an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

*„Die Funktion des mittleren Managements ist als unterstützende und entlastende Maßnahme auch **für das gesamte Kollegium** konzipiert und nicht als Etablierung einer zusätzlichen Führungsebene.“ - aus den Erläuterungen Seite 1.*

Durch die gezielte Übernahme pädagogisch-administrativer Aufgaben sollen insbesondere Lehrpersonen im Schulalltag spürbar und nachhaltig entlastet werden, damit sie sich wieder stärker auf ihre Unterrichtstätigkeit und sonstige lehramtliche Pflichten konzentrieren können.

Artikel 4 § 26g (1) LDG soll daher heißen: „Das mittlere Management dient der Unterstützung der Schulleitung und des gesamten Kollegiums an allgemeinbildenden Pflichtschulen.“

(2) Die Schulleitung hat die Funktion des mittleren Managements in geeigneter Weise schulintern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat insbesondere die für die zu besetzende Funktion vorgesehenen Aufgaben und das für die jeweiligen Aufgaben vorgesehene Ausmaß an Einrechnungsstunden, sowie die Bewerbungsfrist zu enthalten. Voraussetzung für die Besetzung der Funktion ist eine Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 50% einer Vollbeschäftigung.

Die in den Erläuterungen beispielhaft angeführten Modelle (Modell 1 und Modell 2 auf Seite 5 und 6) „Bereichsleitung Lehren & Lernen“ sowie „Bereichsleitung Organisation“ bzw. Teamleitungen und Jahrgangsteams lassen vermuten, dass diese Form des mittleren Managements verstärkt auf

mögliche Schulcluster hinzielt und sehr wohl zusätzlich eine neue Hierarchieebene eingeführt werden soll.

Weiters müssen wir darauf hinweisen, dass Schulleitungen derzeit, obwohl bereits Vorausplanungen für das Schuljahr 2026/2027 von den Bildungsdirektionen eingefordert werden und eine Umsetzung des mittleren Managements ab Schulbeginn 2026/2027 erfolgen soll, nicht im Stande sind, die im Abs. 2 angeführten Punkte (Bekanntmachung der Funktion, vorgesehene Aufgaben, das jeweils vorgesehene Ausmaß, ...) innerhalb des Lehrkörpers bekannt zu machen – auf welcher Grundlage sollte das auch möglich sein? Völlig unklar ist auch, ob der Passus „die Bekanntmachung der Bewerbungsfrist“ konkret bedeutet, dass schulintern ein entsprechendes Bewerbungsverfahren formal auszuschreiben ist.

(3) Die Schulleitung hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die für das mittlere Management zur Verfügung gestellten Ressourcen eingesetzt, welche Landeslehrpersonen mit der Funktion betraut und welche Verwaltungs- und Managementaufgaben an diese übertragen werden sollen.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert, dass sich ein solcher Organisationsplan auf das schulisch Notwendigste beschränken muss (keine aufwändigen Konzepterstellungen, in welcher Form auch immer!). Weiters muss in den Erläuterungen festgeschrieben werden, dass die vorgesetzte Dienstbehörde (Schulqualitätsmanagement) kein Mitwirkungsrecht an diesen Organisationsplänen hat und diese ausschließlich zur Kenntnis nimmt.

(8) Für die Ermittlung des je Schule gebührenden Ausmaßes an Einrechnungsstunden ist die Anzahl der gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 gemeldeten Klassen heranzuziehen.

Die erforderlichen Einrechnungsstunden pro Schuljahr werden also jährlich neu berechnet. Daraus ergeben sich für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer zwei Fragen:

- Die damit anfallenden Kosten können sich, aufgrund von wechselnden Klassenzahlen pro Standort jedes einzelne Schuljahr ändern. Wie kann es dann sein, dass der Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre (Vorblatt S. 1/15) ab dem Schuljahr 2027/2028 immer gleich bleibt (in Tsd. € 19.735)?
- Was passiert mit solchen Standorten, die während eines laufenden Schuljahres eine Klasse verlieren/eine Klasse zusätzlich bekommen? Vermindert/Erhöht sich dann der zugewiesene Anteil an Einrechnungsstunden im laufenden Schuljahr?

(10) Inwieweit die Tätigkeit der Landeslehrperson oder Landeslehrpersonen, die mit der Funktion mittleres Management betraut sind, in die Lehrverpflichtung eingerechnet wird, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.“

Siehe Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers zum Thema „Mittleres Management“ (GZ.: 2026-0.170.477).

Der Begriff „Lehrverpflichtung“ ist im § 43 (1) LDG nicht vorgesehen, es muss daher heißen: „..., in die **Jahresnorm** eingerechnet wird, ...“

Dem § 123 wird folgender Abs. 105 angefügt:

„(105) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 26g Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 10 samt Überschrift, § 27 Abs. 4, § 43 Abs. 2a sowie § 49a

Abs. 3 sowie § 52 Abs. 11 und 15 treten mit 1. September 2026 in Kraft.

2. § 26g Abs. 4 sowie § 26g Abs. 5 in der Fassung des Artikels 4 Z 2 tritt mit 1. September 2027 in Kraft; § 43 Abs. 2a tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.“

Die terminliche Umsetzung des mittleren Managements bringt erhebliche Probleme mit sich:

- Die Einführung der pädagogisch-administrativen Fachkräfte (BGBl. I Nr. 143/2024) und die aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen im Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025) erforderlichen Änderungen im Zuge der Umsetzung der pädagogisch-administrativen Fachkräfte führt mit der Einführung eines mittleren Managements dazu, dass es zu einer Überschneidung dieser beiden Maßnahmen kommt und dadurch die Kolleginnen und Kollegen an den Schulstandorten organisatorisch vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden und damit auch keine nachhaltige Planungssicherheit gewährleistet ist.

Artikel 5

Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

„Mittleres Management“ an allgemeinbildenden Pflichtschulen

§ 16a. (1) Das mittlere Management dient der Unterstützung der Schulleitung an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

*„Die Funktion des mittleren Managements ist als unterstützende und entlastende Maßnahme auch **für das gesamte Kollegium** konzipiert und nicht als Etablierung einer zusätzlichen Führungsebene.“ - aus den Erläuterungen Seite 1.*

Durch die gezielte Übernahme pädagogisch-administrativer Aufgaben sollen insbesondere Lehrpersonen im Schulalltag spürbar und nachhaltig entlastet werden, damit sie sich wieder stärker auf ihre Unterrichtstätigkeit und sonstige lehramtliche Pflichten konzentrieren können.

Artikel 5 § 16a (1) LVG soll daher heißen: „Das mittlere Management dient der Unterstützung der Schulleitung und des gesamten Kollegiums an allgemeinbildenden Pflichtschulen.“

(2) Die Schulleitung hat die Funktion des mittleren Managements in geeigneter Weise schulintern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat insbesondere die für die zu besetzende Funktion vorgesehenen Aufgaben und das für die jeweiligen Aufgaben vorgesehene Ausmaß an Einrechnungsstunden, sowie die Bewerbungsfrist zu enthalten. Voraussetzung für die Besetzung der Funktion ist eine Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 50% einer Vollbeschäftigung.

Die in den Erläuterungen beispielhaft angeführten Modelle (Modell 1 und Modell 2 auf Seite 5 und 6) „Bereichsleitung Lehren & Lernen“ sowie „Bereichsleitung Organisation“ bzw. Teamleitungen und Jahrgangsteams lassen vermuten, dass diese Form des mittleren Managements verstärkt auf mögliche Schulcluster hinzielt und sehr wohl zusätzlich eine neue Hierarchieebene eingeführt werden soll.

Weiters müssen wir darauf hinweisen, dass Schulleitungen derzeit, obwohl bereits Vorausplanungen für das Schuljahr 2026/2027 von den Bildungsdirektionen eingefordert werden und eine Umsetzung des mittleren Managements ab Schulbeginn 2026/2027 erfolgen soll, nicht im Stande sind, die im Abs. 2 angeführten Punkte (Bekanntmachung der Funktion, vorgesehene Aufgaben, das jeweils vorgesehene Ausmaß, ...) innerhalb des Lehrkörpers bekannt zu machen – auf welcher Grundlage sollte das auch möglich sein? Völlig unklar ist auch, ob der Passus „die Bekanntmachung der Bewerbungsfrist“ konkret bedeutet, dass schulintern ein entsprechendes Bewerbungsverfahren formal auszuschreiben ist.

(3) Die Schulleitung hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die für das mittlere Management zur Verfügung gestellten Ressourcen eingesetzt, welche Landesvertragslehrpersonen mit der Funktion betraut und welche Verwaltungs- und Managementaufgaben an diese übertragen werden sollen.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert, dass sich ein solcher Organisationsplan auf das schulisch Notwendigste beschränken muss (keine aufwändigen Konzepterstellungen, in welcher Form auch immer!). Weiters muss in den Erläuterungen festgeschrieben werden, dass die vorgesetzte Dienstbehörde (Schulqualitätsmanagement) kein Mitwirkungsrecht an diesen Organisationsplänen hat und diese ausschließlich zur Kenntnis nimmt.

(9) Für die Ermittlung des je Schule gebührenden Ausmaßes an Einrechnungsstunden ist die Anzahl der gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 gemeldeten Klassen heranzuziehen.

Die erforderlichen Einrechnungsstunden pro Schuljahr werden also jährlich neu berechnet. Daraus ergeben sich für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer zwei Fragen:

- Die damit anfallenden Kosten können sich aufgrund von wechselnden Klassenzahlen pro Standort jedes einzelne Schuljahr ändern. Wie kann es dann sein, dass der Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre (Vorblatt S. 1/15) ab dem Schuljahr 2027/2028 immer gleich bleibt (in Tsd. € 19.735)?
- Was passiert mit solchen Standorten, die während eines laufenden Schuljahres eine Klasse verlieren/eine Klasse zusätzlich bekommen? Vermindert/Erhöht sich dann der zugewiesene Anteil an Einrechnungsstunden im laufenden Schuljahr?

(11) Inwieweit die Tätigkeit der Landesvertragslehrperson oder Landesvertragslehrpersonen, die mit der Funktion „Mittleres Management“ betraut sind, in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet wird, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem

Bundeskanzler sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.“

Siehe Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers zum Thema „Mittleres Management“ (GZ.: 2026-0.170.477).

Dem § 32 wird folgender Abs. 47 angefügt:

„(47) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

*1. § 8 Abs. 17a, **§ 16a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 11 samt Überschrift**, § 17 Abs. 1 und 2, § 17a Abs. 3, und § 26 Abs. 2 **treten mit 1. September 2026 in Kraft.***

*2. **§ 16a Abs. 4 sowie § 16a Abs. 5** in der Fassung des Artikels 5 Z 3 **tritt mit 1. September 2027 in Kraft; § 8 Abs. 17a tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.**“*

Die terminliche Umsetzung des mittleren Managements bringt erhebliche Probleme mit sich:

- Die Einführung der pädagogisch-administrativen Fachkräfte (BGBl. I Nr. 143/2024) und die aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen im Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025) erforderlichen Änderungen im Zuge der Umsetzung der pädagogisch-administrativen Fachkräfte führt mit der Einführung eines mittleren Managements dazu, dass es zu einer Überschneidung dieser beiden Maßnahmen kommt und dadurch die Kolleginnen und Kollegen an den Schulstandorten äußerst verunsichert sind bzw. eine notwendige Planung damit sehr schwierig geworden ist!

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert, dass

- die vorgesehenen 580 Planstellen (Einrechnungsstunden für pädagogisch-administrative Fachkräfte) ausschließlich für diesen Zweck Verwendung finden und nicht, wie auch schon oft in anderen Bereichen passiert, umgeschichtet werden, um die Ausrollung des mittleren Managements finanzieren zu können.
- die Aufgaben des mittleren Managements gemäß § 26g LDG/§ 16a LVG als Rahmen festgelegt werden müssen und nicht allein durch zwei Beispiele in den Erläuterungen dargestellt werden! Ein entsprechendes Aufgabenportfolio ist sozialpartnerschaftlich als Rahmen zu definieren, damit die Schulleitungen, die ja eigenartigerweise bereits jetzt von Seiten der Bildungsdirektionen schon zu Vorausplanungen verpflichtet werden, einerseits die für die Aufgabe des mittleren Managements in Frage kommenden Kolleginnen und Kollegen die von ihnen verlangten Aufgabenfelder unter Berücksichtigung schulautonomer Gesichtspunkte mitteilen und andererseits auch ihren Lehrkörper über entsprechende Entlastungen in Kenntnis setzen können.
- die Ressourcenregelungen für die Funktion „Mittleres Management“ an allgemeinbildenden Pflichtschulen für Landeslehrpersonen und für Landesvertragslehrpersonen nicht mittels Verordnung geregelt werden soll, sondern seinen Niederschlag in den § 26g LDG und § 16a LVG finden muss.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer bekennt sich grundsätzlich zur Einführung eines mittleren Managements an Pflichtschulen, verweist aber nochmals auf die ungerechte und dem Regierungsprogramm nicht entsprechende „Verteilungslogik“ seitens des BMB, was sich insgesamt nachteilig für die Gesamtstruktur des eher klein strukturierten Systems österreichischer Pflichtschulen auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender
F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma